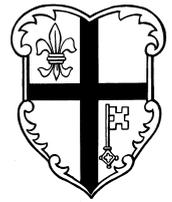


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

3. Jahrgang	Herausgegeben am: 29.06.2015	Nummer: 6
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
13	Stellenausschreibung Auszubildende/r Verwaltungsfachangestellte/r	31
14	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)	32

13

-Stellenausschreibung-

Die Hansestadt Medebach schreibt eine Ausbildungsstelle für den Beruf des/der

Verwaltungsfachangestellten

aus.

Die Besetzung dieser Stelle erfolgt zum 01.08.2016.

Erwartet wird mindestens der mittlere Bildungsabschluss.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) sind bis zum 21. August 2015 zu richten an:

Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach.

Medebach, 29.06.2015
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

14

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Inhalt der 2. Änderung

Im Änderungsbereich befindet sich eine bestehende Produktionshalle, die in westlicher Richtung einschl. einer Be- und Entladestation wesentlich erweitert werden soll. Ein Teil dieser Erweiterung soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) liegen. Die bisherige Festsetzung des Bebauungsplanes entspricht nicht der vorgesehenen Nutzung. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach wird die überbaubare Fläche in westlicher Richtung und in nord-westlicher Richtung um jeweils ca. 7,00 m erweitert, um die wünschenswerte Investition im „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach zu ermöglichen.

2. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung der Stadtvertretung am 24.06.2015 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 13 wird nachfolgend dargestellt:



4. Verfahren

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.

5. Entfall der Umweltprüfung und des Umweltberichtes

Das Plangebiet ist durch vorhandene bauliche Anlagen, die auf Grundlage des Ursprungsplanes errichtet worden sind, gekennzeichnet. Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes dient der planerischen Anpassung für die Erweiterung einer bestehenden Produktionsanlage, der Nachverdichtung und der Anpassung der geänderten Zielsetzungen der Stadt Medebach.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche weniger als 20.000 m²) Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich für Eingriffe auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung darf in diesem Fall nicht verlangt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist insofern bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung ausgesetzt. Die Regelung rechtfertigt sich im Hinblick auf die besonderen Merkmale der kleinräumigen Bebauungspläne der Innenentwicklung und durch das verfolgte Ziel, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen und dadurch Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Die Änderung des Plangebietes betrifft eine Fläche von 737 m². Das Baufenster wird gegenüber der ursprünglichen Festsetzung der überbaubaren Fläche um 737 m² erweitert.

Bereits aus dem Ursprungsplan ergibt sich gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO die Möglichkeit, in der nicht überbaubaren Fläche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zu errichten. Das Gleiche gilt auch für bauliche Anlagen, soweit sie nach der Bauordnung

des Landes Nordrhein-Westfalen (BauONRW) in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Aufgrund der obigen Ausführungen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von streng geschützten Tierarten wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt. Es wurden auch keine besonders geschützten oder gar streng geschützten Tierarten festgestellt.

Aufgrund der bereits heute bestehenden Störeinflüsse von den umgebenden Straßen, die insbesondere von den zahlreichen Lieferanten und Speditionen, die das „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ intensiv nutzen, sowie der vorhandenen, dichten Bebauung durch Industriebetriebe sind das Plangebiet und die umgebenden Flächen für seltene und i.d.R. störanfällige Arten mit hohen Lebensraumsprüchen nicht geeignet. Aufgrund dieser Ergebnisse der Vorprüfung wurde keine Umweltprüfung vorgenommen.

6. Öffentliche Auslegung

Gemäß § 13a BauGB verzichtet die Hansestadt Medebach auf die frühzeitige Beteiligung i.S.d. § 3 Abs. 1 BauGB. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach (Änderungsplan einschl. Begründung) liegt in der Zeit vom

07. Juli 2015 bis einschl. 07. August 2015

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus (Offenlage). Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Medebach, 25. Juni 2015

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche